

Dieu zu Paris. 6. Die Chorfrauen vom hl. Jacob mit dem Schwerte, gestiftet 1312 zu Salamanca zur Beherbergung und Pflege der nach S. Jago de Compostella wallfahrenden Pilger. Sie trugen, gleich den Chorherren vom hl. Jacobus, ein rothes Kreuz in Form eines Schwertes auf ihrer schwarzen Kleidung. In Spanien hatten sie sieben Klöster. Die Erfordernisse zur Aufnahme waren dieselben, wie bei den Chorherren (s. Can. regul. 15). 7. Die Prämonstratenserinnen, vom hl. Norbert selbst gestiftet, s. d. Art. Norbert. 8. Die Chorfrauen von der Windesheimer Congregation. Ihr erstes Haus wurde 1394 bei Amsterdäm gestiftet, das zweite bei Diepenheim aus den Schwestern, welche Gerhard Groot (s. d. Art.) in seinem Hause zu Deventer zum gemeinsamen Leben vereinigt hatte. Ihre Kleidung war die der lateranensischen Chorfrauen, nämlich Kleider von weißer Seide, ein Rochet und beim Chordienst darüber ein Superpellicium. 9. Die Chorfrauen von der Congregation U. L. F. können zwar nicht als weiblicher Zweig der Chorherren unteres Heilandes (s. Canonici regulares 20) betrachtet werden, haben aber ebenfalls den seligen Fourier neben der Mutter Alix le Clerc zum Stifter. Sie begannen 1598 zu Bouffey in der Diöcese Toul und wurden 1615 und 1616 von Paul V. bestätigt. Ihr besonderer Zweck war Unterricht der weiblichen Jugend. Sie verbreiteten sich schnell in Lothringen und Frankreich und ebenso unter dem Namen französische oder wälsche Nonnen und Schwestern von Notre Dame in Deutschland. Wesentlich dieser Congregation nachgebildet ist das von Bischof Wittmann gegründete Institut der Armen Schulschwestern von Notre Dame, dessen Mutterhaus jetzt zu St. Jacob in München ist (s. d. Art. Schulschwestern). Literatur: Holyot II, passim; Bonanni, Verzeichniß der geistl. Ordens-Personen II, 26 ff., Nürnberg 1724; van Espen, Jus eccles. P. 1, tit. 33, c. 2; Moroni, Diz. VII, 228—236; Thomassin., Vet. et nov. eccl. disc. P. 1, l. 3, c. 51. [Heuser.]

Canonsammlungen sind übersichtliche Zusammenstellungen kirchlicher Rechtsätze zu einem geordneten Ganzen. Wie aus dieser Definition erhellt, wird der Ausdruck Canon (s. d. Art.) nicht im engeren, sondern im weiteren Sinne gefaßt, weil die meisten Sammlungen nicht nur die eigentlichen Canones ökumenischer und anderer Synoden, sondern auch päpstliche Entscheidungen (Decretales epistolae), zuweilen sogar kaiserliche Constitutionen oder fränkische Capitularien (s. d. Art.) enthalten. Besonders wichtig erscheint der Umstand, daß die päpstlichen Decretalen mit den Canones der ökumenischen Concilien seit der ältesten Zeit rechtlich auf gleicher Linie standen. Man darf daher den Ausdruck Canonsammlungen sachlich für gleichbedeutend mit kirchlichen Rechtsammlungen halten.

Die zahlreichen Canonsammlungen lassen sich zunächst in historische (chronologische) und systematische einteilen; während in ersteren

die Rechtsätze in ihrer historischen Folge, wie sie der Reihe nach von den gesetzgebenden Organen ausgingen, aneinandergereiht sind, geht bei letzteren die Anordnung lediglich von systematischen Gesichtspunkten aus. Dem natürlichen Entwicklungsgang entsprechend, gehen die historischen den systematischen Sammlungen der Zeit nach regelmäßig voraus, so daß jene nur das Baumaterial für den systematischen Aufbau dieser zu liefern scheinen. Im Orient wie im Occident ist das Bedürfnis nach systematischen Sammlungen bereits im sechsten Jahrhundert erwacht, und von der Mitte des neunten Jahrhunderts kommen im Abendlande nur mehr systematische Sammlungen vor, indem das ganze Rechtsstudium in der Eichtung und Systematisierung des reichlichen Rechtsstoffes aufgeht; ein Bestreben, das nachmals in Gratians Decret und in der Decretalensammlung Gregors IX. seinen Höhepunkt erreichte. Uebrigens dienen beide Arten von Sammlungen einem natürlichen Bedürfnis der Rechtspflege. Die historische Ueberlieferung findet ihren Ausdruck zunächst in den chronologischen Sammlungen, während die systematischen vorzugsweise die Anwendbarkeit und geistige Aneignung des Rechtsmaterials zu erleichtern bestimmt sind. — Man unterscheidet ferner zwischen privaten und authentischen Canonsammlungen. Es ist für die kirchliche wie die weltliche Rechtsgeichte gleich bezeichnend, daß die meisten Sammlungen von Privaten herrühren; im Abendlande gab es bis auf Gregor IX. vielleicht nur Eine Sammlung, nämlich die durch das Carthagische Concil von 419 veranstaltete, welche nicht bloß hinsichtlich der einzelnen Stücke, sondern auch als geschlossene Collection authentischen Charakter besaß. Alle übrigen Sammlungen tragen, so sehr sie sonst (z. B. die Dionysio-Habriana) in die kirchliche Rechtspraxis übergegangen sein mögen, einen lediglich privaten Charakter. — Endlich lassen sich allgemeine und besondere Sammlungen unterscheiden und zwar in zweifacher Weise, je nachdem man den äußeren Umfang der Rechtsvorschriften oder den besonderen Zweck des Sammlers in's Auge faßt. Allgemeine Sammlungen im ersteren Sinne sind solche, welche nur allgemein gültige Rechtsbestimmungen, also Canones ökumenischer oder anderer zu besonderem Ansehen gelangter Synoden und päpstliche Decretalen (Dionysische, Quesnel'sche Sammlung u.) in ein Ganzes vereinigen, während kirchliche Gesetze für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen in besonderen Sammlungen (z. B. irische, afrikanische Sammlung, capitula Episcoporum) ihre Stelle finden; übrigens fließen fast durchweg diese beiden Gesichtspunkte so in Eins zusammen, daß die allgemeinen Sammlungen mit provinziellen, localen unterschiedslos vermischt erscheinen, was besonders prägnant in den sog. gallischen Sammlungen, in der Hispana u. a. hervortritt. In einem anderen Sinne stellt man die particulären den allgemeinen Sammlungen gegenüber, insofern der Sammler sein Rechts-